

Regierungspräsidium Chemnitz
Referat 64

Fi / Juli280

I.
Mit Postzustellungsurkunde ✓
Fa. Schweineproduktion
Burkersdorf GmbH
Zinnwalder Straße 16

09623 Burkersdorf

28.07.1996
Kiebl
21.08.1996
1642
Herr Kiebling
64-8823.22-7703-1

- Betr.:** Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
- Hier:** Wesentliche Änderung einer Schweinezuchtanlage auf dem Flurstück
Nr. 337/1 (Teilfläche) der Stadt Brand-Erbisdorf, Gemarkung
St. Michaelis, Landkreis Freiberg
- Bezug:** Antrag der Firma Schweinezucht St. Michaelis GmbH und Jungsauen +
Mastferkel St. Michaelis GmbH auf Genehmigung gemäß § 15 BImSchG
vom 02.11.1995 mit Anschreiben vom 02.12.1995
- Anlagen:** ✓ 1 Abdruck der Genehmigung
✓ 1 Satz Antragsunterlagen
✓ 1 Zahlungsaufforderung
✓ 3 Teilkarten mit erfaßten Biotopen und Erläuterungen

A. Entscheidung

1. Die Firmen Schweinezucht St. Michaelis GmbH und Jungsauen und Mastferkel St. Michaelis GmbH, im folgenden Antragsteller genannt, Brandweg 4 in 09618 Brand-Erbisdorf, OT St. Michaelis, vertreten durch ihre Geschäftsführer, die Herren Musch und Wendrock, erhalten auf ihren Antrag vom 02.11.1995 gemäß § 15 i.V.m. §§ 4, 6 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchG) und der Ziffer 7.1 Buchstabe f Spalte 1 i.V.m. der Ziffer 9.36 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Haltung von Schweinen mit 1050 Sauen-, 2080 Ferkel-, 3780 Absetzer-, 2872 Jungsauen-, 160 Selektions- und 5 Eberplätzen einschließlich Güllelager auf dem Flurstück Nr. 337/1 (Teilfläche) der Stadt Brand-Erbisdorf, Gemarkung St. Michaelis, LK Freiberg.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Anlage zum Halten von Schweinen, welche gegenwärtig im wesentlichen aus folgenden Anlagenkomponenten und Nebeneinrichtungen besteht:

- 1 Abferkelstall	(AF)
- 1 Absetzerstall	(A1/B3)
- 1 Absetzerstall	(A2/A3)
- 1 NT/HT-Sauenstall	(B1)
- 1 NT/HT-Sauenstall	(B2)
- 1 NT/HT-Sauenstall	(ZL1)
- 1 NT/HT-Sauenstall	(ZL2-Hälfte)
- 1 Zuchtläuferstall	(ZL2-Hälfte)
- 1 Zuchtläuferstall	(A4/A5)
- 1 Zuchtläuferstall	(A6/A7)
- 1 Futterhaus	(F)
- 1 Altstall	(AS) Lagerraum
- 1 Lager	(L)
- 1 Bergeraum	(B)
- 1 Sozialbau, Schwarzbereich	(SS)
- 1 Sozialbau, Weißbereich	(SW)
- 8 Güllelager	(G1-G8),dav. G1-3 je 1910 m ³ (rechteckig) u. G4 -8 je 250 m ³ (rund)
- 3 Flüssiggaslager	(FG1-FG3), je V ≈ 5,5 m ³
- 1 Heizhaus	(HH) (Lagerraum)
- 1 Kadaverhaus	(KH)
- 1 Pumphaus	(PH)
- 2 Festmistplatten	(DP) (Abstellfläche)
- 1 Pfortnerhaus	(P)
- 1 Gülleübergabestation	(GÜ)
- 2 Absatzbecken	(AB1-AB2), je V = 1224 m ³
- 1 Kleinkläranlage	(K)
- 11 Mischfutterbehälter	(MF 1, 2)

ergeht für

- die Änderung der Lüftungsanlage (nach DIN 18910; Unterdruckentlüftung) in den Ställen
- die Änderung der Tierplatzkapazität für Jungsauen von 2872 auf 2214
- die Stilllegung des Altstalles AST und der Absatzbecken AB1 und AB2 mit je V = 1224 m³
- die Verlegung aller Gülleeinläufe unterhalb der Flüssigkeitsoberfläche in den Güllelagern
- die Änderung der Güllelagerungstechnologie in der Anlage hinsichtlich vollständiger Abdeckung mit Schwimmpflanzen der Güllelager G1 bis G8

- Stilllegung aller Festmistlagerflächen mit einer Oberfläche von 2300 m² einschl. 12 Stück Kratzerkettenabwurfköpfe
- 3. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.
- 4. Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Chemnitz, dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz, dem Landratsamt Freiberg sowie dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz 14 Tage vorher anzuzeigen.
- 5. Der Umfang der Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ergibt sich aus den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen.
- 6. Die Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen und, soweit in diesem Bescheid unter Abschnitt C nichts weitergehendes bestimmt ist, unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
- 7. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
- 8. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
- 9. Für diese Entscheidung werden eine Gebühr von _____ sowie Auslagen in Höhe von _____ erhoben.

B. Antragsunterlagen

Die Anzahl der Seiten ist jeweils inklusive Karten und Zeichnung:

I. Eingereichte Unterlagen

1. Anschreiben vom 02.12.1995
2. Antrag vom 02.11.1995 mit Anlage (6 Seiten)
3. Inhaltsverzeichnis (4 Seiten)
4. Kurzbeschreibung (5 Seiten)
5. Darstellung Betriebsgeheimnisse (1 Seite)
6. Standort und Umgebung der Anlage (28 Seiten)
7. Anlagen- und Betriebsbeschreibung (21 Seiten)
8. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten (23 Seiten)
mit Beschreibung Funki - Lüftungstechnik
9. Luftreinhalung (32 Seiten)
10. Reststoffvermeidung und -verwertung (24 Seiten)
11. Abwasserentsorgung (9 Seiten)
12. Abfallentsorgung (2 Seiten)
13. Abwärmennutzung (1 Seite)
14. Lärm, Erschütterungen und sonstige Emissionen (5 Seiten)
mit Beschreibung FRISTAMAT Ventilatorstechnik
15. Anlagensicherheit (15 Seiten)
16. Arbeitsschutz (8 Seiten)

17. Brandschutz (6 Seiten)
18. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (2 Seiten)
19. Bauvorlagen (1 Seite)
20. Unterlagen für sonstige Konzessionen (3 Seiten)
21. Maßnahmen nach Betriebseinstellung (1 Seite)
22. Umweltverträglichkeitsprüfung (1 Seite)

II. Nachgereichte Unterlagen

1. Nachtrag vom 27.03.1996, Posteingang im Regierungspräsidium Chemnitz per 04.04.1996 (11 Seiten)
2. Nachtrag vom 08.07.1996, Posteingang im Regierungspräsidium Chemnitz per 11.07.1996 (2 Seiten)

C. Nebenbestimmungen

I. Immissionschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. In allen Ställen einschließlich der damit verbundenen Einrichtungen ist größtmögliche Trockenheit und Sauberkeit zu gewährleisten.
2. Die Lüftungsanlage ist nach DIN 18910 auszulegen und zu installieren. Bei der Bemessung der Sommerlufrate ist die Temperaturdifferenz von $t = 2 \text{ K}$ zu unterstellen. Es ist zu gewährleisten, daß der für den Sommer berechnete Luftvolumenstrom in Abhängigkeit von maximalem Tierbesatz mit Sicherheit gefördert werden kann.
3. Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit bei Sommerlufrate und senkrechter Abluftführung muß mindestens 10 m/s betragen. Antragsgemäß sind an den Emissionsorten E 1 bis E 4 Zusatzdüsen einzusetzen.
4. Die Abluftaustrittsöffnungen müssen mindestens $1,5 \text{ m}$ über Dachfirst geführt werden. Es dürfen keine Abdeckhauben angebracht werden.
5. Die Güllelagerung ist so zu gestalten, daß eine Lagerkapazität von 6 Monaten gewährleistet wird.
6. Die Güllelagerung außerhalb der Ställe hat antragsgemäß mit randabgedichteten Schwimmplanen auf allen Behältern zu erfolgen.
7. An geeigneten Stellen aller Güllebehälter sind hinreichend kleine Druckausgleichseinrichtungen in den Abdeckungen anzubringen. Die Befüllung der Behälter hat nahe dem Behälterboden zu erfolgen, um einer Aerosolbildung und verstärkten Geruchsemissionen entgegenzuwirken.
8. Zur Verhinderung von Ablagerungen in den Güllekanälen im Stall sind diese mit Gülle zu spülen.

9. Zwischen Stall und außenliegenden Flüssigmistkanälen muß ein Geruchsverschluß vorhanden sein.
 10. Die Lagerbehälter sind mit leistungsfähigen Rührwerken zu versehen, die eine zügige und wirkungsvolle Homogenisierung vor der Ausbringung ermöglichen. (Die Homogenisierung mittels Propellerrührwerk sollte über eine Bedienöffnung in der festen Abdeckung erfolgen.)
 11. Das Homogenisieren des Flüssigmistes ist auf den unmittelbaren Zeitraum vor der Ausbringung zu beschränken. Beim Homogenisieren und Ausbringen sind geeignete meteorologische Bedingungen zu nutzen, die eine Beeinträchtigung der umliegenden **Wohnbebauung** weitestgehend ausschließen, d.h. keine Ausbringung von Gülle bei emissionsbegünstigter Wetterlage (feuchtwarmer Luft sowie Windrichtungen aus Nordwest).
- Hinweis:
Zur Kontrolle der Windrichtung empfiehlt sich das Aufstellen eines Windrichtungsanzeigers.
12. Verendete Tiere sind unverzüglich der Tierkörperverwertungsanlage zuzuführen bzw. so zwischenzulagern, daß schädliche Umwelteinflüsse im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 3 TierKBG nicht herbeigeführt werden können.
 13. Es ist durch geeignete organisatorische oder technische Maßnahmen sicherzustellen, daß sämtliche der Güllelagerung dienenden Behälter bzw. Kanäle nur bis zu dem nach der Verwaltungsvorschrift zu wasserwirtschaftlichen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Sickersäften (Anforderungskatalog JGS-Anlagen - JGS-Katalog) vorgesehenen Freibord befüllt werden können.
 14. Der Flüssigmist ist in verschlossenen, dichten und sauberen Behältern zu transportieren.
 15. Es ist ein Güllerbuch zu führen, das folgende Daten dokumentiert:
 - das Datum der jeweiligen Homogenisierung
 - die jeweiligen Ausbringezeiträume
 - die Ausbringemengen und
 - die Ausbringeorte.
 16. Gülleausbringung
 - 16.1 Der Nachweis über ausgebrachte Güllmengen ist schlagbezogen (Schlagkartei) unter Einhaltung der „Empfehlungen für eine umweltgerechte Güllwirtschaft im Freistaat Sachsen“ i.V.m. der Düngeverordnung der zuständigen Überwachungsbehörde (Staatliches Umweltfachamt Chemnitz) auf Verlangen vorzulegen.

- 16.2 Bei der Begüllung der Flächen sind die Einschränkungen lt. in Nr. 16.1 genannter Empfehlungen einschließlich Düngeverordnung durch Hangneigung, Wasserschutzzonen und Drainageführungen einschließlich der dort vorgesehenen Zeiträume, Kulturen und Gesamtstickstoffmengen einzuhalten.

Hinweis:

Um eine ordnungsgemäße Gülleausbringung i.S. der Nr. 16.1 nachweisen zu können, wenn die Gülle an Dritte abgegeben wird, empfiehlt sich eine vertragliche Verpflichtung des Dritten zur Einhaltung der o.g. Empfehlungen für eine umweltgerechte Güllwirtschaft im Freistaat Sachsen, wobei auf den Einsatz emissionsarmer Ausbringetechnik besonders hingewiesen werden sollte. Für den Fall der Zuwiderhandlung durch den Gülleabnehmer sollte der Abnahmevertrag eine Kündigungsklausel enthalten - vgl. auch Abschnitt C.III.

- 16.3 Die Gülleausbringung hat bodennah zu erfolgen. Die Gülle ist unmittelbar nach der Ausbringung in den Boden einzuarbeiten. Ist eine solche unmittelbare Einarbeitung in den Boden nicht möglich, so sind Ausbringeverfahren anzuwenden, welche die Gülle direkt in den Boden einbringen.

17. Feuerungsanlage/Heizung

- 17.1 Die Nennwärmeleistung der Feuerungsanlage wird antragsgemäß auf 89 kW festgesetzt. Die Anlage ist nur mit Flüssiggas zu betreiben.

- 17.2 Beim Betrieb der Anlage ist ein Abgasverlust von

10 vom-Hundert-Satz

einzuhalten, der nach dem Verfahren der Anlage III zu Nr. 3.4 der 1. BImSchV ermittelt wird. Es ist eine Meßöffnung herzustellen oder herstellen zu lassen.

- 17.3 Die Abgase der Feuerungsanlage sind über einen Schornstein in vertikaler Richtung abzuleiten. Die Schornsteinhöhe ist so zu bemessen, daß der höchste Dachfirst im Umkreis von 10 m um mindestens 1,50 m überragt wird.

II. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

1. Die Güllebehälter G1 bis G8 sind mindestens einmal im Jahr im Leerzustand einer Sichtkontrolle durch den Betreiber zu unterziehen. Bei Bedarf ist zu sanieren. Gleiches gilt auch für Güllekanäle, Vorgruben und die Bodenplatte der Güllegeberstation.
2. Die sonstigen zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen, die sichtbaren Teile der Behälter sowie die Kontrollschächte der **Leckerkennungsdrainage** sind gemäß JGS-Katalog monatlich durch Sicht- bzw. Funktionskontrolle vom Betreiber zu überprüfen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und der zuständigen Wetterbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei Verdacht auf Undichtheiten ist die zuständige untere Wasserbehörde (Landratsamt Freiberg) unverzüglich zu benachrichtigen.

3. Über Anfall, Lagerung und Verwertung der Gülle ist ein kontrollfähiger Nachweis zu führen. Dieser Nachweis ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
4. Im Rahmen der Überwachung der Gülleanlage ist an den Kontrollschächten für die Behälter (G1 bis G3) je ein hinreichend langes Stück Dränagerohr anzuschließen.

III. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Gülleausbringung auf landwirtschaftlich genutzte Flächen
 - 1.1 Die Gülleausbringung wird gemäß den Empfehlungen für eine umweltgerechte Güllerewirtschaft im Freistaat Sachsen vom 24.01.1994 i.V.m. der Düngeverordnung auf folgenden Flächen untersagt:
 - stillgelegte Flächen (Ödland)
 - Gewässerrandstreifen (beiderseits je mindestens 5 m Abstand zum Gewässer)
 - ausgewiesene Schutzgebiete (Naturschutzgebiet, Flächennaturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil und deren Pufferbereiche i.S. §§ 16, 21 und 22 Sächsisches Naturschutzgesetz)
 - besonders geschützte Biotope gemäß § 26 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG), insbesondere binsen- und seggenreiche Naßwiesen, Quellbereiche, Sümpfe, Trockenrasen, Bergwiesen, naturnahe Teiche und Bäche, Steinrücken, Bruchwälder, Schluchtwälder, Gebüsch und **naturnahe** Wälder trockenwarmer Standorte (siehe Anlage 4).

Besonders geschützte Biotope befinden sich auf den Schlägen bzw. Grenzen unmittelbar an diese an:

Nr. der Biotopkartierung	Biotop	Schlag-Nr.
51452045	„Bachtal nördlich Linda“ (Bach, Schluchtwald):	2061, 2062, 2063
51452046	„Striegis zwischen Lind und Obermühle“ (Bach, Wald):	2063, 2064
51452054	„Quelltümpel bei Sieben Planeten“ (Kleingewässer):	2038
51452053	„Feldgehölz westlich Lin- daer Höhe“ (Bach, Ge- büsch):	93, 94, 80, 2051, 2052
51452056	„Striegisaue südlich Linda“ (Bach, Wald):	2033
51452057	„Gehölzriegel und Teich“ (Teich):	91
51461019	„Erlenbruch am Münzbach“ (Bruchwald)	110

- 1.2 Zum Ausschluß von Beeinträchtigungen ist die Einhaltung eines Mindestabstandes zu besonders geschützten Biotopen/Schutzgebieten von 30 m, bei Hanglagen von 50 m, einzuhalten.
- 1.3 Besonders geschützte Biotope und sonstige Schutzgebiete gemäß Nr. 1.1 und 1.2 sind in die Sanierungskonzeption zu übernehmen. Auf diesen Flächen sind gemäß §§ 16 Abs. 2, 21 Abs. 5, 22 Abs. 3 und 26 Abs. 2 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) alle Handlungen, die zu nachhaltigen Störungen bzw. Veränderungen führen können, verboten. Eine Gülleausbringung wird als solche Handlung beurteilt, da sie durch Nährstoffeintrag zur Veränderung von Pflanzengesellschaften und zur Störung der Gewässerbiologie (Entrophierung) führen kann.
- 1.4 Die in den Antragsunterlagen (Anlagen 9.2 bis 9.4) dargestellten Verwertungsflächen sind anhand der vorgenannten Ausschlußkriterien und Kennzeichnung der von Begüllung freizuhaltenden Bereiche auf den Karten unter Beachtung der o.a. Pufferzonen zu begrenzen und in die Gesamtbilanz der Begüllungsflächen einzubeziehen. Dieser Nachweis ist der zuständigen Überwachungsbehörde (StUFA Chemnitz und der unteren Naturschutzbehörde /Landratsamt Freiberg) vor Beginn der Anlagensanierung vorzulegen.
2. Für die beantragte Erweiterung der Anlagenbegrünung, insbesondere an der dem Dorfgebiet zugewandten südöstlichen Seite, sind Anpflanzungen, die gegenüber Ammoniak weniger empfindlich sind, vorzusehen. Dazu ist mit dem StUFA Chemnitz / Ref. Naturschutz eine Abstimmung vorzunehmen.

IV. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz und zum Umgang mit Gefahrstoffen

1. Betriebsanweisungen
 - 1.1 Die Betreiberin hat anhand der Betriebsanleitungen der Hersteller eine Betriebsanweisung für den gefahrlosen Betrieb der gesamten Anlage zum Halten von Schweinen einschließlich der Güllehandhabung aufzustellen und darin festzulegen, welche Stoffe oder Zubereitungen verwendet werden dürfen, welche Verwendungsbeschränkungen bestehen und welche Sicherheitsmaßnahmen bei Betriebsstörungen zu treffen sind.

In dieser Betriebsanleitung sind neben Aussagen zu den Gülleschadgasen auch Regelungen über den Umgang mit der Gefahrstoffverordnung unterliegenden Desinfektions- und Reinigungsmitteln zu treffen. Diese Festlegungen sind auf der Grundlage der vom Lieferanten bereitzustellenden Gefahrstoff-Datenblätter zu treffen. Unter Beachtung der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift ZH 1/77 (Richtlinien für Arbeiten in Behältern und engen Räumen) ist in dieser Betriebsanweisung auch zu regeln, wie beim evtl. nötigen Befahren, beispielsweise zu Wartungs- und Reparaturarbeiten der Güllebehälter zu verfahren ist.

- 1.2 Die Betriebsanleitung ist in verständlicher Form und in der Sprache der Arbeitnehmer abzufassen. In der Betriebsanweisung sind auch Anweisungen über das Verhalten im Gefahrenfall und über die Erste Hilfe zu treffen.

- 1.3 Die beim Umgang mit Gefahrstoffen auftretenden Gefahren sind zu erfassen, die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sind festzulegen. Auf die sachgerechte Entsorgung entstehender gefährlicher Abfälle ist hinzuweisen.
- 1.4 Die Betriebsanweisung ist an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und von den Arbeitnehmern zu beachten.
- 1.5 Der Unternehmer hat die Arbeitnehmer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über die mit dem Umgang von Gefahrstoffen verbundenen Gefahren und die Maßnahmen zu ihrer Abwendung arbeitsplatzbezogen zu unterweisen. die Unterweisung ist mindestens einmal jährlich zu wiederholen. Über die Themen der Unterweisung sowie die Namen der Teilnehmer ist Nachweis zu führen. Der Nachweis ist zwei Jahre aufzubewahren.
- 2. Schutz vor sonstigen Gefahren
 - 2.1 Das Befahren auch der entleerten Güllelagerbehälter ist nur nach einer Schadstoffmessung (Schwefelwasserstoff), mit angelegtem Sicherheitsgeschirr und unter ständiger Beobachtung durch einen Sicherheitsposten zulässig.
 - 2.2 Werden Arbeiten an den Stalldecken, der Dacheindeckung und Wandverkleidungen, bestehend aus Asbestzement, durchgeführt, sind diese entsprechend der Technischen Regel Gefahrstoffe (TRGS) 519 durchzuführen und mindestens 14 Tage vor Arbeitsbeginn dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz anzuzeigen.
 - 2.3 Die Flüssiggasbehälter (FG1 bis FG3) sind mit einem Schutzbereich entsprechend den „Technischen Regeln Druckbehälter“ 610 (TRB 610), Abschnitt 5, zu versehen.

V. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 1. Feuerlöscher
 - 1.1 Das Objekt ist auf der Grundlage der „Sicherheitsregeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“ des Verbandes der Sachversicherer ausreichend mit Feuerlöschern auszurüsten.
 - 1.2 Die Standorte, die Art des Löschmittels und die Größe der Feuerlöscher sind mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen und zu kennzeichnen.
- 2. Für die Gesamtanlage ist ein Feuerwehrplan (n. DIN 14095) anzufertigen. Eine Ausfertigung ist der zuständigen Feuerwehr zu übergeben. Vorhandene Zufahrten für die Feuerwehr sowie Aufstell- und Bewegungsflächen (n.DIN 14090) für Löschfahrzeuge sind freizuhalten.
Der Feuerwehrplan ist in Abstimmung mit der örtlichen zuständigen Brandschutzdienststelle zu erstellen und dieser vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage, spätestens jedoch bis **31.12.1996**, zu übergeben.
- 3. Für die Beschäftigten ist eine Anweisung über das Verhalten im Gefahrenfall herauszugeben (Brandschutzordnung). Als Grundlage ist die DIN 14096 zu verwenden.

4. Im Bereich von 300 m um die Schweinezuchtanlage ist eine Löschwasserentnahmestelle nachzuweisen, deren Kapazität 192 m³/h für mindestens 2 Stunden betragen muß (Regelwerk W 405). Die technische Lösung ist mit dem zuständigen Fachgebiet Brandschutz beim Landratsamt Freiberg abzustimmen.

VI. Abfall- und bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Alle bei der Sanierung und dem Umbau der Gebäude (Aufstallung/Lüftungsanlage) sowie der Gülleanlage anfallenden verwertbaren Reststoffe bzw. Abfälle - einschl. der bei Reparatur und Wartung der technischen Anlagen anfallenden Hilfs- und Betriebsmittel - sind getrennt zu erfassen und der Verwertung zuzuführen.

Nicht verwertbare Abfälle sind so zu entsorgen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Der Entsorgungsweg ist zu dokumentieren und der unteren Abfallbehörde (Landratsamt Freiberg) auf Verlangen vorzulegen.

2. Unbelasteter Bauschutt ist einer zugelassenen Bauschutt-Recycling-Anlage oder einer entsprechenden Bauschuttdeponie zuzuführen.
3. Unbelasteter Erdaushub ist auf der Baustelle zu verbringen oder einer zugelassenen Erdstoffdeponie zu übergeben.

VII. Veterinärhygienische Nebenbestimmungen

1. Die Anlagenumfriedung muß ständig gewährleisten, daß das Betreten oder Befahren der Anlage nur durch verschließbare Tor erfolgt. Der Zaun muß mindestens 1,50 m hoch und so dicht sein, daß ein Eindringen von Wild in den Anlagenbereich vermieden wird.
2. Es ist ein konsequentes Betretungsverbot der Anlage für Unbefugte durchzusetzen. Der betriebsfremde Personen- und Fahrzeugverkehr ist in einem Nachweisbuch zu dokumentieren.
3. Es ist die ständige Funktionssicherheit der Desinfektionseinrichtungen für Fahrzeuge und Personen, zu gewährleisten. Dazu sind mindestens wöchentlich Kontrollen durchzuführen und das Ergebnis aktenkundig zu machen.
4. Über Zu- und Abgänge von Tieren sowie den Arzneimiteleinsatz sind ständig aktuelle Nachweise zu führen.

Außer im innerbetrieblichen Tierverkehr dürfen Tiertransporte nur in vorher gereinigten und desinfizierten Transportfahrzeugen durchgeführt werden.

5. Der Tierseuchenalarmplan ist um die einzuleitenden Sofortmaßnahmen (Anlagenschließung, Überprüfung der Desinfektionseinrichtungen, Verbot des Verlassens der Zuchtanlage durch Anlagenpersonal und anderer Personen vor amtstierärztlicher Festlegung weiterer Schritte) im Falle des Verdachts oder des Ausbruches einer Tierseuche zu ergänzen.

(Hinweis: der in den Antragsunterlagen beigelegte Tierseuchenalarmplan [Anlage 14.1] ist im Absatz 3 wie folgt neu zu fassen:

„Der Verdacht des Vorliegens einer Tierseuche besteht, wenn es in einer oder in mehreren Stalleinheiten zu gehäuftem Auftreten von Erkrankungen, insbesondere therapieresistenten fieberhaften Erkrankungen, Todesfällen, Frühgeburten oder Leistungsminde-
rungen kommt.“)

6. Die betrieblichen Dokumente sind durch einen Reinigungs- und Desinfektionsplan und einen Schädlingsbekämpfungsplan zu ergänzen. Es ist ein Nachweisbuch über den Einsatz derartiger Mittel zu führen.
7. Es sind monatliche tierärztliche Untersuchungen des **Gesamtbestandes** auf Anzeichen einer Tierseuche unter jeweiliger schriftlicher Befunddarstellung durch den betreuenden Tierarzt als Grundlage für die Eintragung in das Kontrollbuch sowie amtstierärztliche Überwachungen im Abstand von zwei Monaten durchführen zu lassen. Abweichungen von den genannten Intervallen bedürfen jeweils im Einzelfall der Zustimmung des zuständigen Amtstierarztes.
8. Dem zuständigen Veterinäramt ist unverzüglich anzuzeigen, wenn die Tierverluste innerhalb von sieben Tagen einen Umfang von 5 % des Tierbestandes einer Stallanlage oder des Gesamtbestandes übersteigen.

In diesem Fall sind eine Einzeltiersektion unter Beachtung des § 13 TierKBG sowie weitergehende diagnostische Untersuchungen zu veranlassen.

9. Güllelagerung

Die Lagerkapazität für Gülle und andere Abprodukte muß berücksichtigen, daß die aufgrund des Verdachts oder des Ausbruchs einer Tierseuche angewiesene Ausbringungssperre eine freie Kapazität von mindestens 8 Wochen gewährleistet.

10. Es ist sicherzustellen, daß nur nichtinfizierte Gülle die Anlage verläßt.

D. Hinweise

I. Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung nach Abschnitt A Ziffer 1 läßt das etwaige Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung unberührt.
2. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
3. Die Genehmigung gemäß Abschnitt A Ziffer 1 geht auch auf einen eventuellen Rechtsnachfolger des Antragstellers über.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 BImSchG).
5. Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt C) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.
6. Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften könne, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 81 SächsBO darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.
7. Für Abweichungen von dieser Genehmigung sind vor ihrer Ausführung neue Unterlagen für die Beurteilung der beabsichtigten Abweichungen in 3facher Ausfertigung bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

II. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

1. Emissionserklärung
 - 1.1 Die Betreiberin ist gemäß § 27 BImSchG i.V.m. 11. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissioschutzgesetzes verpflichtet, eine Emissionserklärung abzugeben.
 - 1.2 Die Erklärung muß Angaben über Art, Menge, räumliche und zeitliche Verteilung der Luftverunreinigungen, die von der Anlage ausgegangen sind sowie über die Austrittsbedingungen enthalten.
 - 1.3 Berichtszeitraum ist jeweils das geradzahlige Kalenderjahr; die Erklärung ist bis zum 30.04. des darauffolgenden Jahres dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz zuzuleiten.
2. Die Überwachung der Feuerungsanlage liegt in der Zuständigkeit des Bezirksschornsteinfegermeisters. Die weiteren Forderungen der 1. BImSchV gelten unbeschadet. Die Novellierung der 1. BImSchV ist vorgesehen, es gilt dann voraussichtlich die Einhaltung eines Grenzwertes bzgl. Abgasverlust von 9 vom Hundert-Satz.

3. Die erneute wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf gemäß § 15 BImSchG wiederum einer Genehmigung.
4. Nach Ablauf von jeweils 2 Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert mitzuteilen, ob und welche Abweichungen von den Angaben zum Genehmigungsbescheid, einschließlich der in Bezug genommenen Unterlagen, eingetreten sind (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

III. Hinweis zum Wasserrecht

1. Für die Einleitung von vorgeklärtem Abwasser aus dem Sozialbereich in die Güllelagerbehälter ist bezüglich einer evtl. vorhandenen wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigung für die Kleinkläranlage (16 m³) zu recherchieren. Dazu ist mit der unteren Wasserbehörde (Landratsamt Freiberg) eine Abstimmung vorzunehmen.
2. Sollte die Einleitung des vorgeklärten Abwassers in die Kanalisation erfolgen, ist vom Betreiber des Kanals die Zustimmung einzuholen.
3. Vor Hoch- und Oberflächenwasser hat sich der Eigentümer selbst zu schützen.
4. Das auf den befestigten Flächen anfallende unverschmutzte Oberflächenwasser ist schadlos abzuleiten. Für die Einleitung des Oberflächenwassers in den Vorfluter ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde (Landratsamt Freiberg) einzuholen und der Stadtverwaltung Brand-Erbisdorf nachzuweisen.

IV. Hinweise zum Arbeitsschutz und zur Anlagensicherheit

1. Neben den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sind die Konkretisierungen in den jeweiligen Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) bei Errichtung und Betrieb der antragsgegenständlichen Anlagen zu beachten.
2. Gemäß § 7 der ArbStättV müssen Arbeits-, Pausen-, Bereitschafts- und Sanitätsräume eine Sichtverbindung nach außen haben. Dabei ist die ASR 7/1 „Sichtverbindung nach außen“ einzuhalten.
3. Die künstliche Beleuchtung der Arbeitsräume muß den Anforderungen des § 7 Abs. 3 ArbStättV in Verbindung mit ASR 7/3 - Künstliche Beleuchtung - entsprechen.
4. Die erforderliche Sicherheits- und Notbeleuchtung ist gemäß § 7 Abs. 4 ArbStättV in Verbindung mit der ASR 7/4 - Sicherheitsbeleuchtung - auszuführen.
5. Fensterlose Sanitärräume (Toiletten-, Wasch- und Umkleieräume) sind gemäß ASR 37/1, 35/1-4 und 34/1-5 mechanisch zu lüften.

6. Die Gestaltung der Verkehrswege muß gemäß § 17 ArbStättV in Verbindung mit den ASR 17/1.2 erfolgen. Der Mindestabstand zwischen dem Beförderungsmittel und der Grenze der Verkehrswege muß mindestens 0,5 m betragen.

Verkehrswege für Fahrzeuge müssen in einem Abstand von mindestens 1,00 m an Türen und Toren vorbeiführen.

7. Die maximale Rettungsweglänge von jedem Produktionsbereich ins Freie oder in einen gesicherten Bereich darf - in der Luftlinie gemessen - die in Nr. 2 der ASR 10/1 genannten Entfernungen nicht überschreiten. Alle Türen bei Rettungswegen müssen in Fluchrichtung aufschlagen.

Rettungswege müssen als solche gekennzeichnet sein.

8. Die Fußböden müssen trittsicher und eben sein. Sie dürfen keine Stolperstellen aufweisen (§ 8 Abs. 1 ArbStättV). Die Fußböden in Naßbereichen müssen rutschhemmend und beständig gegen die eingesetzten Medien sein (siehe ZH 1/571).
9. Bei der Ausführung der Lüftungsanlage ist § 5 ArbStättV i.V.m. ASR 5 einzuhalten.
10. Die Elektroinstallation muß nach den einschlägigen DIN-/VDE-Bestimmungen ausgeführt werden. Die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen ist vor Inbetriebnahme der Anlage durch eine Elektrofachkraft zu prüfen.
11. Die zulässige Lärm- und Beurteilungspegel an den Arbeitsplätzen und Lärmschutzmaßnahmen ergeben sich aus § 15 ArbStättV bzw. der Unfallverhütungsvorschrift VBG 121 Lärm. Bei Überschreitung des Beurteilungspegels von 85 dB(A) sind persönliche Schallschutzmittel bereitzustellen; ab 90 dB(A) besteht Benutzungspflicht.
- 1.2 Alle Sicherheitskennzeichnungen sollten gemäß VBG 125 „Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz“ erfolgen.
- 1.3 Die Voraussetzungen für Erste-Hilfe-Maßnahmen sind gemäß den Vorschriften der VBG 109 „Erste Hilfe“ zu schaffen. Auf § 39 ArbStättV i.V.m. ASR 39/1, 3 wird verwiesen.
14. Forderungen bezüglich Lage, Anzahl, Ausführungen und Abmessungen von Türen und Toren sind im § 10 der ArbStättV und den ASR 10/1, 10/5 und 10/6 festgelegt. Diese sind einzuhalten.

Handbetätigte Schiebetore sind gegen Aushängen zu sichern (§ 10 Abs. 6 ArbStättV).
15. Unbefugten ist der Aufenthalt im gesamten Gelände, insbesondere aus seuchenhygienischen Gründen, verboten. Auf dieses Verbot ist durch das Verbotsschild „Zutritt für Unbefugte verboten“ hinzuweisen. Das Verbotsschild muß der UVV „Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz“ (VBG 125) entsprechen.

16. Die Lüftungs- und Absaugeeinrichtungen müssen ihre Leistungsparameter erreichen. Sie sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich, durch einen Sachkundigen zu prüfen.
17. Für den Betrieb der übrigen Gülleanlage bleiben die Bestimmungen der TGL 30130 der ehemaligen DDR im Rahmen des Bestandsschutzes gültig. Eventuell erforderliche Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Chemnitz.
18. Die Unfallverhütungsvorschriften der Sächsischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, insbesondere die Unfallverhütungsvorschrift 2.8 (Besondere Bestimmungen für Gruben und Kanäle), sind einzuhalten.
19. Rohrleitungen sind nach ihrem Durchflußstoff zu kennzeichnen (§ 21 Gefahrstoffverordnung - GefStoffV). Auf DIN 2403 wird verwiesen.

V. Hinweise zum Brandschutz

Folgende Vorschriften und Richtlinien sollten eingehalten werden:

1. Sicherheitsvorschriften für die Landwirtschaft des Verbandes der Sachversicherer e. V. (VdS)
2. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen
3. Richtlinie über Feuerungsanlagen, Anlagen zur Verteilung von Wärme und zur Warmwasserversorgung sowie Brennstofflagerung

(Quelle der in Nr. 2 und 3 genannten Richtlinien ist die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 08.09.1992)

VI. Hinweise zum Abfall- bzw. Bodenschutzrecht

1. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist der Standort Schweinezuchtanlage St. Michaelis mit dem Flurstück 337/1 im Altlastenkataster des Landkreises Freiberg unter der Altlastenkennziffer 77 200 133 registriert.

Es ist bei Erdarbeiten mit eventuellen Bodenkontaminationen zu rechnen.

2. Gemäß § 10 Abs. 3 Erstes Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz (EGAB) besteht die unverzügliche Anzeigepflicht von nicht unerheblichen Bodenbelastungen beim Landratsamt Freiberg - Umweltamt.

VII. Hinweis des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes

1. Es wird darauf hingewiesen, daß neben den in diesem Bescheid genannten unter anderem folgende Vorschriften für Errichtung und Betrieb der antragsgegenständlichen Anlage verbindlich sind:
 - Schweinehaltungsverordnung mit der Bekanntmachung der Neufassung vom 18.02.1994, einschl. der ab 01.01.1996 geltenden Fassung der §§ 7 und 7 a i.V.m. § 2 a Nr. 3 der Schweinehaltungsverordnung
 - Tierkörperbeseitigungsgesetz (TierKBG)
 - Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung
 - Sächsische Bauordnung (SächsBO)
 - Wasserhaushaltsgesetz (WHG), insbesondere §§ 19 i und 19 l WHG bzgl. der Fachbetriebspflicht bei Einbau, Aufstellung, Instandsetzung und Reinigung der Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle
 - Druckbehälterverordnung (DruckbehV) bzgl. der Flüssiggasbehälter

VIII. Hinweise zum Baurecht

1. Vor dem Einbau der Lüftungsanlage in die Ställe muß die ausreichende Tragfähigkeit der Dachbinder von einem Sachverständigen geprüft werden.
2. Sind Abbrucharbeiten an Anlagen, Anlagenteilen oder Gebäuden vorgesehen, ist das dem StUFA Chemnitz, Abt. 3 und dem Baurechtsamt des Landratsamtes Freiberg zur Erteilung einer Abrißgenehmigung rechtzeitig vorher anzuzeigen.

E. Begründung

I. Sachverhalt

1. Mit Schreiben vom 02.12.1995 und Antrag vom 02.11.1995 beantragten die Firmen Schweinezucht St. Michaelis GmbH und Jungsauen & Mastferkel St. Michaelis GmbH, Brandweg 4 in 09618 Brand-Erbisdorf, vertreten durch ihre **Geschäftsführer**, die Herren Musch und Wendrock, gemeinsam die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 15 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Haltung von Schweinen mit

1050 HT/NT Sauen-,
 2080 Mastferkel-,
 3780 Absetzer-,
 2872 Jungsauen-,
 160 Selektionstier- und
 5 Eberplätzen

auf dem Flurstück Nr. 337/1 der Gemarkung St. Michaelis der Stadt Brand-Erbisdorf.

2. Die vorliegend beantragte Änderung beinhaltet im wesentlichen
 - a) den Umbau der Lüftungsanlage gem. DIN 18910 nach dem Unterdruckprinzip in allen Ställen, außer Stall AST
 - b) Stilllegung der Gülleabsetzbehälter (Güllebeete) AB 1 und AB 2 mit einer Gesamtfläche von 1500 m² zusätzlich werden
 - c) der Altstall AST stillgelegt
 - d) die Güllelagerungstechnologie geändert einschl. Stilllegung aller Festmistlagerflächen mit 12 Stück Kratzerketten und ca. 6 m Abwurfhöhe und
 - e) der Jungsauenbestand um 658 reduziert, das entspricht einer Tierbestandsentwicklung von 776,7 GV auf 697,8 GV.
3. Die Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, liegen vor.

Dem Vorhaben haben bei Einhaltung formulierter **Auflagen** zugestimmt:

- . das Landratsamt Freiberg
- . das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz
- . das Staatliche Umweltfachamt Chemnitz
- . die Stadtverwaltung Brand-Erbisdorf

4. Die antragsgegenständliche Schweinezuchtanlage befindet sich lt. Entwurf zum Flächennutzungsplan der ehemals zuständigen Gemeindeverwaltung St. Michaelis im unbeplanten Außenbereich und ist als Gewerbestandort vorgesehen.

Die nächste Wohnbebauung, in ca. 185 m Entfernung vom Emissionsschwerpunkt, in südöstlicher Richtung, ist der tatsächlichen Nutzung nach Dorfgebiet und auch landwirtschaftlich geprägt.

Mit einer beantragten Tierplatzzahl umgerechnet 697,8 GV ist ein Mindestabstand nach VDI 3471, Bild 21, vom Emissionsschwerpunkt zur geschlossenen Wohnbebauung von 430 m einzuhalten. Dieser Abstand kann durch Ausweisung der angrenzenden Wohnbebauung als Dorfgebiet halbiert werden. Im vorliegenden Fall ist der Abstand nicht ausreichend.

Infolge der Kreisreform wurde im Rahmen der **Behördenanhörung**, die nunmehr zuständige Stadtverwaltung Brand-Erbisdorf mit Schreiben vom 27.12.1995 aufgefordert, zum Vorhaben aus bauplanungsrechtlicher Sicht Stellung zu nehmen. Die Stadtverwaltung Brand-Erbisdorf äußerte sich zum Gesamtvorhaben mit Schreiben vom 06.02.1996 (Posteingang im Regierungspräsidium Chemnitz 12.02.1996).

Die Erschließung des Standortes bezüglich Verkehrsanbindung, Elt- und Wasseranschluß ist gewährleistet.

5. Im übrigen wird auf den Inhalt der Antragsunterlagen verwiesen.

II. Rechtliche Ausführungen

1. Die Genehmigung beruht auf §§ 4, 6, 10 und 15 BImSchG.
2. Die Zuständigkeit für die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i.V.m. §§ 6, 10, 15 BImSchG für die Anlage gemäß Abschnitt A Ziffer 1 und 2 regelt sich gemäß §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz (ImSchZuV) und lfd. Nr. 1.1.1 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 ImSchZuV sowie örtlich gemäß § 1 Sächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SächsVwVfG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Ziffer 2 VwVfG. Danach ist das Regierungspräsidium Chemnitz die zuständige Genehmigungsbehörde.
3. Die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Schweinen mit größer 250 Sauenplätzen bedarf, da die Anlage länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Orten betrieben werden soll, der Genehmigung nach §§ 15, 4, 6 und 10 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 und 4 2. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV), weil die Anlage der Ziffer 7.1 Buchstabe f Spalte 1 zuzuordnen ist. Die unmittelbar zur Anlage gehörenden Güllelager, bestehend aus drei Rechteckbehältern und fünf Rundbehältern, sind gemäß § 4 BImSchG i.V.m. Nr. 9.36 Spalte 2 der 4. BImSchV eine genehmigungsbedürftige Anlage und als Nebenanlage zur Schweinezuchtanlage i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV zu betrachten.

Die vorliegend beantragten Änderungen gemäß Abschnitt E.I Nr. 2 Buchstaben a bis e sind wesentlich i.S. des § 15 Abs. 1 BImSchG, da sie die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG berühren.

Durch die Änderung der Abluftführung sowie der Handhabung der Gülle (insbesondere Abdeckung der Güllelager) werden wesentlich niedrigere Emissionsmassenströme der geruchsstoffbeladenen Abluft erzeugt.

4. Genehmigungsverfahren
 - 4.1 Es war gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe b 4. BImSchV ein Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen.
 - 4.2 In den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. §§ 4, 4a bis 4d 9. BImSchV auszulegenden Unterlagen zum Antrag vom 02.11.1995 waren keine Umstände darzulegen, die erhebliche Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Aus diesem Grund wurde antragsgemäß von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen (§ 15 Abs. 2 BImSchG).

Dazu ist folgendes auszuführen:

Vom Anlagenbetreiber wird gewährleistet, daß für die Tierhaltungsanlage die betrieblichen Voraussetzungen hinsichtlich Entmistung, Haltung, Fütterung und Lüftung soweit verändert werden, daß jeweils 100 Punkte gemäß VDI-Richtlinie 3471 erreicht werden. Diese 100 Punkte dokumentieren den Stand der Technik.

Insbesondere die zusätzlichen Maßnahmen zur Minderung von Geruchsstoffemissionen stellen einen Vorteil i.S. des § 15 Abs. 2 letzter Satz BImSchG dar, dem kein für die Behörde erkennbarer Nachteil der beantragten Änderung entgegensteht.

5. Die Formulierung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist.

Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

6. Die zuständige Überwachungsbehörde i.S.d. § 52 Abs. 1 BImSchG sowie zuständige Behörde für den Vollzug der §§ 3, 4, 5 und 6 11. BImSchV ist gemäß § 2 Abs. 2 AGImSchSchG i.V.m. § 1 ImSchZuV und lfd. Nr. 1.6.2 sowie 2.8.1 bis 2.8.7 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 ImSchZuV sowie örtlich gemäß § 1 SächsVwVfG i.V.m. § 3 Abs. 1 Ziffer 2 VwVfG das Staatliche Umweltfachamt Chemnitz.

7. Immissionsschutzrecht

Es ist sichergestellt, daß das Vorhaben die Anforderungen des § 5 BImSchG bei Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß der in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen, soweit in den Nebenbestimmungen (Abschnitt C) nichts anderes bestimmt wurde, erfüllt.

Dazu ist folgendes auszuführen:

- 7.1 § 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG gebietet zum einen den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Wie sich aus der Legaldefinition des § 3 Abs.1 BImSchG ergibt, ist damit der Schutz vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Immissionen angesprochen. Hinzu kommt die Pflicht des Anlagenbetreibers, sonstige (nicht immissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden.

Wann lufttransportierte Schadstoffe schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen, bestimmt sich nach der Definition dieses Begriffes in § 3 Abs. 1 BImSchG. Danach müssen die Immissionen nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sein, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen verursachen, ist die TA Luft 27.02.1986 heranzuziehen.

Für die Beurteilung, ob eine Anlage zum Halten von Schweinen die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG erfüllt, ist insbesondere die Prüfung bzgl. entstehender Geruchsbelästigungen durchzuführen.

Die Immissionskonzentrationen der wesentlich emittierten Stoffe Schwefelwasserstoff (H_2S) oder Ammoniak (NH_3), bei denen eine Gesundheitsgefährdung möglich ist, liegen wesentlich (mehrere Größenordnungen) über den Geruchsschwellenwerten.

Folgende Tabelle belegt diese Feststellung:

mg/m ³	H ₂ S	NH ₃
Geruchsschwelle	0,003	1,9
MAK-Wert gemäß TRGS 900	15	35

Der MAK-Wert (Maximale Arbeitsplatzkonzentration) ist gemäß § 3 Abs. 5 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) die Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz, bei der die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht beeinträchtigt wird. Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde ist ein Heranziehen des MAK-Wertes zur Beurteilung der Frage, ob eine Gesundheitsgefährdung vorliegt, möglich.

Ergibt die Prüfung des Vorhabens, daß eine erhebliche Belästigung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit im Sinne der Geruchsimmissionsrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung auszuschließen ist, so kann wegen der gegenüber den MAK-Werten für NH_3 und H_2S um mindestens eine Größenordnung niedriger liegenden Geruchsschwellenwertes davon ausgegangen werden, daß eine Gesundheitsgefährdung für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit ausgeschlossen werden kann.

Nach der Sächsischen Geruchsimmissionsrichtlinie ist grundsätzlich vor einer Immissionsbeurteilung zu prüfen, ob die nach dem Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten zur Verminderung der Emissionen ausgeschöpft sind (Nr. 3 TA Luft) und die Ableitung der Restemissionen den Anforderungen der Nr. 2.4 TA Luft entspricht.

Bis auf die Immissionsorte I1, I5 und I6 wird nachgewiesen, daß die Einhaltung eines Geruchsschwellenwertes für anlagentypische Gerüche von mindestens 90 % der Jahresstunden gesichert ist und in der übrigen Zeit keine Ekel oder keine Übelkeit auslösenden Gerüche auftreten.

Nach Auffassung der Behörde wirkt sich hinsichtlich der Immissionssituation die Lage der Orte I1, I5 und I6 zur Schweinezuchtanlage begünstigend dadurch aus, daß sie im Windschatten, hervorgerufen durch einen Erdwall, liegen und der Eintrag von geruchsbelastender Abluft in höhere Luftschichten stattfindet.

In Würdigung der Tatsache, daß die Betreiberin außerordentliche Maßnahmen (Abschnitt E.I. Nr. 2 c, d und e) realisiert, die die immissionsseitige Gesamtsituation wesentlich verbessert und insbesondere die Auswertung des teilweise zitierten Gerichtsurteils eines ähnlich gelagerten Falles, wirkten unterstützend für die Entscheidung der Genehmigungsbehörde.

Zitat:

"Die VDI-Richtlinie 3471 "Emissionsminderung Tierhaltung - Schweine", die sich mit Emissionen luftverunreinigender Stoffe aus der **Schweinehaltung** befaßt, stellt auf der Grundlage praktischer Erhebungen von betrieblichen Einflußfaktoren abhängige Abstandsmessungen zur Verfügung, die zwar nicht mathematisch genau einen "Grenzwert" darstellen, aber doch gewichtige Anhaltspunkte dafür geben, in welcher Entfernung von der Anlage noch mit erheblichen Geruchseinwirkungen zu rechnen ist.

Anders als beim Schall, dessen Intensität nach Maßgabe von physikalischen Wellenausbreitungsgesetzen mit der Vergrößerung der Entfernung von der Emissionsquelle im wesentlichen kontinuierlich abnimmt, ist der Einwirkungsbereich von Geruch nicht in vergleichbarer Weise faßbar. Die Geruchsfahne der Stallabluft kann gleichsam "unversehrt" auch über größere Entfernungen transportiert werden. Ihre Verbreitung hängt entscheidend ab von der **Hauptwindrichtung**, wobei vorrangig die Häufigkeit schwacher Luftbewegungen ins Gewicht fällt, weil bei stärkerem Wind alsbald eine Verwirbelung eintritt, die die **Geruchsstoffkonzentrationen** unter das wahrnehmbare Maß drückt, bei der (selteneren) Windstille bzw. Inversionswetterlagen die Transporte von anderen Faktoren wie Gewässernähe oder Hanglagen bestimmt werden. Der Mindestabstand gemäß Bild 21 der VDI 3471 besagt deshalb nicht, daß bei seiner Einhaltung die Freiheit vor Geruchsbelästigungen allgemein gewährleistet wäre. Er ist lediglich Ausdruck dafür, daß bei seiner Beachtung unter idealtypischen Gegebenheiten insbesondere im Flachland Stallabluft mit geringer **Wahrscheinlichkeit** in wahrnehmbarer Konzentration auftritt." (Quelle: Verwaltungsgerichtshof München, Urteil vom 30.04.1993 - 26B91.1284)

Im Hinblick auf die Einordnung der angrenzenden Wohnbebauung als Dorfgebiet können faktische Vorbelastungen dazu führen, daß die Pflicht der gegenseitigen Rücksichtnahme sich vermindert und Beeinträchtigungen in weitergehendem Maße zumutbar sind.

Es kommt darauf an, ob die durch den Betreiber **durchzuführenden** zumutbaren Maßnahmen der Emissionsvermeidung und -minderung ein Zustand erreicht werden kann, der auf den benachbarten Grundstücken ein Wohnen ermöglicht.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß durch Emissionen von luftverunreinigenden Stoffen keine Immissionen entstehen, die Gesundheitsgefahren, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hervorrufen können. Die Ableitung der gefaßten, mit Geruchsstoffen beladenen Stallabluft gewährleistet bei Einhaltung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C.I Nrn. 2, 3 und 4 eine ausreichende Verdünnung.

In diesem Sinne waren die genannten Nebenbestimmungen zu fordern und sind auch sachgerecht und verhältnismäßig.

- 7.2 In den Unterlagen zum Antrag vom 02.11.1995 wurde plausibel dargestellt, daß von der Anlage ausgehend, an der nächstgelegenen zu schützenden Bebauung keine relevanten Lärmimmissionen zu erwarten sind.

Damit genügt die Anlage auch nach realisierter wesentlicher Änderung den Anforderungen des § 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG bzgl. Lärm, ohne daß weitere Maßnahmen anzuordnen sind.

- 7.3 Auch § 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG, die Vorsorgepflicht, wird bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der Nebenbestimmungen in dieser Entscheidung in vollem Umfang beachtet.

§ 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG verlangt, daß Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, „insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung“. Die gesetzlichen Vorsorgeverpflichtungen werden im Genehmigungsverfahren konkretisiert. Dabei steht der Behörde, was den Stand der Technik betrifft, kein Ermessensspielraum zu.

Dies bedeutet, daß die Antragstellerin ihre Vorsorgeverpflichtung durch die Einhaltung der im Abschnitt C.I geforderten emissionsmindernden Maßnahmen zu erfüllen hat, weil diese dem Stand der Technik entsprechen.

Diese Maßnahmen geben den Stand der Technik der Emissionsminderung bei Anlagen zum Halten von Schweinen wieder und waren somit zu fordern.

Bei der Prüfung des Antrages und der Festlegung der Auflagen wurde seitens der Behörden neben der TA Luft als allgemeine Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 48 BImSchG die VDI 3471 (Emissionsminderung Tierhaltung - Schweine) als eine Richtlinie, die diesbezüglich den gegenwärtigen Stand der Technik beschreibt, herangezogen.

Die Prüfung hat ergeben, daß bei Einhaltung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C.I eine ausreichende Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des § 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG getroffen wird.

Insbesondere die beantragte Stilllegung der Festmistlager und Absetzbecken bedingt eine wesentliche Verringerung der von der Anlage ausgehenden Geruchsemissionen, die zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit i.S. der § 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG notwendig ist.

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt C.I sind notwendig, sachgerecht und angemessen, um

- Emissionen von geruchsintensiven Stoffen wirkungsvoll zu vermeiden bzw. deren Entstehung zu minimieren (Nrn. 1, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17)
- die schnelle Verdünnung der mit geruchsintensiven Stoffen beladenen Abluft unter die Geruchsschwelle und die Ableitung mit der freien Luftströmung zu erreichen.

Im einzelnen ist folgendes auszuführen:

- a) Die DIN 18910 beschreibt den gegenwärtigen Erkenntnisstand bzgl. der Abluftführung, um eine schnelle Unterschreitung der Geruchsschwelle zu erreichen. Ihre Anwendung war deshalb im Sinne des § 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG zu fordern (Abschnitt C.I Nr. 2).

Insbesondere die Temperaturdifferenz $\Delta t = 2 \text{ K}$ gewährleistet lt. DIN 18910 die entsprechend notwendige Verdünnung.

Diese Temperaturdifferenz entspricht dem Stand der Technik.

- b) Ebenso entspricht die Forderung einer Abluftgeschwindigkeit von 10 m/s und der freien Abluftführung dem Stand der Technik und ist in Anbetracht der Anzahl der Tierplätze auch verhältnismäßig (Abschnitt C.I Nr. 3, 4).
- c) Die Nebenbestimmungen Nrn. 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 in Abschnitt C.I sind als **Vorsorgemaßnahmen** im Sinne des § 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG zur Verhinderung bzw. Minimierung von **Geruchsemissionen** bei der Handhabung der Gülle zu fordern. Sie geben den gegenwärtigen Stand der Technik wieder.

Reststoffe sind gemäß Nr. 3.1.9 i.V.m. Nr. 3.3.7.1.1 der TA Luft so zu lagern, daß die Emissionen geruchsintensiver Stoffe vermieden wird. Nach dem Erlaß des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung (SMU) vom 15.03.1995 hat die Lagerung von Flüssigmist außerhalb des Stalls in geschlossenen Behältern zu erfolgen (C.I.6) oder es sind gleichwertige Maßnahmen der Emissionsminderung anzuwenden. Geschlossene Behälter haben als Abdeckung entweder eine begehbare Decke, ein festes Dach oder eine geschlossene Plane aufzuweisen.

- d) Die Nachweisführung (Nr. 15 in Abschnitt C.I) ist notwendig zu Überwachung i.S.d. § 52 Abs. 1 BImSchG der Anlage durch die zuständige Behörde.

- 7.4 Die Antragstellerin weist nach, daß die Konzeption des Betriebes eine Minimierung der Entstehung von Reststoffen oder Abfällen gewährleistet. Darüber hinaus ist deren ordnungsgemäße Entsorgung sichergestellt (§ 5 Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG).

Insbesondere bei Einhaltung der Nebenbestimmung C.I Nr. 5 ist die ordnungsgemäße Verwertung der Gülle gewährleistet. Die notwendige Lagerkapazität ergibt sich aus dem Umstand, daß die Gülle laut Empfehlungen für umweltgerechte Güllewirtschaft im Freistaat Sachsen nur in bestimmten Vegetationsperioden ausgebracht werden darf.

Eine ordnungsgemäße Verwertung des Reststoffes Gülle ist dann gegeben, wenn sie gemäß den Empfehlungen für eine umweltgerechte Güllewirtschaft im Freistaat Sachsen vom 24.01.1994 erfolgt.

Dies durchzusetzen und zu kontrollieren, sind die in Nr. 16 des Abschnitts C.I formulierten Nebenbestimmungen notwendig, erforderlich und sachgerecht.

Die Feuerungsanlage (C.I.17) unterliegt den Anforderungen der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1. BImSchV). Durch die Festlegung der Nebenbestimmungen (C.I.17.2 und 17.3) wird sichergestellt, daß von der genannten Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

- 7.5 Da ökonomisch nutzbare Abwärme nicht entsteht, treffen die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Ziffer 4 BImSchG nicht zu.

8. Wasserrecht

Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C.II genügt das Vorhaben den Anforderungen des § 19 g Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 52 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) sowie §§ 3 und 4 i.V.m. § 1 Abs. 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und **Landesentwicklung** über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (SächsVAwS). Insbesondere entspricht der Umgang mit Gülle dem Stand der Technik i.S. des § 19 g Abs. 3 WHG.

Die antragsgegenständliche Anlage ist eine Anlage gemäß § 19 g Abs. 2 WHG i.V.m. § 1 SächsVAwS.

Die Nebenbestimmungen C.II Nrn. 1, 2, 3, 4 sollen sicherstellen, daß schadhafte Stellen erkannt werden, um den Austritt von Gülle in den Erdboden und in das Grundwasser zu verhindern. Sie stellen damit Vorsorgemaßnahmen i.S.d. § 3 Nr. 1 SächsVAwS dar und sind insofern hinsichtlich des Aufwandes auch angemessen und verhältnismäßig.

Das Einbringen der Dränagerohre (C.II.4) an den Güllebecken G1 bis G3 ist verhältnismäßig gut zu realisieren und erhöht die Sicherheit der Leckerkennung.

9. Naturschutz

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der Nebenbestimmung in Abschnitt C.III, die § 3 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) entspricht, ist sichergestellt, daß insbesondere §§ 1 und 2 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. §§ 1, 2, 3 sowie die Bestimmungen des Vierten Abschnittes des SächsNatSchG dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Nebenbestimmung Nr. 2 in Abschnitt C.III beruht insbesondere auf § 25 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG.

10. Gefahrstoffrecht/Arbeitsschutz

Bei Erfüllung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C.IV ist die Einhaltung der auf dem Chemikaliengesetz (ChemG) beruhenden Anforderungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sichergestellt.

In der Anlage wird mit Gefahrstoffen (Desinfektions- und Reinigungsmittel sowie asbesthaltiger Dachbelag) i.S.d. § 19 Abs. 2 und § 3 a Abs. 1 ChemG i.V.m. § 2 Abs. 1 GefStoffV umgegangen.

Zu den Nebenbestimmungen in Abschnitt C.IV wird folgendes ausgeführt:

- a) Die in Abschnitt C.IV aufgeführten Technischen Regeln konkretisieren die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung und stellen den gegenwärtigen Erkenntnisstand bzgl. des Umgangs mit Gefahrstoffen i.S. des § 2 Abs. 1 GefStoffV dar. Somit ist zur **Durchsetzung** der Forderungen der Gefahrstoffverordnung die Einhaltung der Bestimmungen der genannten Technischen Regeln Gefahrstoffe (TRGS) zu fördern.
- b) Die Erstellung und Handhabung von **Betriebsanweisungen** ist in § 20 GefStoffV i.V.m. der TRGS 555 geregelt (Abschnitt C.IV Nr. 1).
- c) Die Nebenbestimmungen 2.1, 2.2 und 2.3 des Abschnittes C.IV entsprechen der allgemeinen Schutzpflicht des § 17 GefStoffV und stellen den Schutz der Arbeitnehmer i.S. des § 6 Nr. 2 BImSchG sicher.

Bei antragsgemäßer Ausführung unter Beachtung der Nebenbestimmungen ist sichergestellt, daß Belange des Arbeitsschutzes in Form der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sowie der ergänzenden und konkretisierenden Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegenstehen.

11. Brandschutz

Unter der Voraussetzung der Realisierung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C.V genügt die Anlage den Forderungen an den Brandschutz.

Die Auflagen werden wie folgt begründet:

- a) Der bauliche Brandschutz ist geregelt in § 3 Abs. 1 i.V.m. § 17 SächsBO.
- b) Die Erstellung eines Alarmplanes (Abschnitt C.V Nr. 2) wird gemäß § 55 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) gefordert.
- c) Die des weiteren in den Nebenbestimmungen in Abschnitt C.V aufgeführten Normen sind anerkannte Regeln, die eine Konkretisierung der o.g. allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen darstellen, weshalb deren Einhaltung durchzusetzen ist.

12. Die Antragstellerin weist die Entstehung und Beseitigung von Reststoffen und /oder Abfällen nach (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG).

Die Festlegung über die Nachweispflicht bei der Entsorgung der Abfälle und Reststoffe hat ihre **Rechtsgrundlage** in § 11 Abs. 2 Abfallgesetz (AbfG) i.V.m. § 1 Abs. 2, §§ 8-11, 25, 26 Abfall- und Reststoffüberwachungsverordnung (AbfRestÜberwV) i.V.m. § 1 AbfRestVO (C.VI Nr. 1 und 2).

Entsprechend § 202 BauGB ist Erdaushub **wiederzuverwerten** bzw. Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten. Gemäß „Abfallwirtschaftlichen Grundsätzen des Freistaates Sachsen“ der Sächsischen Staatsregierung vom 07.07.1992 wird die Unterbringung von Erdaushub auf dem die Baustelle umgebenden Gelände favorisiert (C.VI Nr. 3).

13. Begründung bzgl. veterinärhygienischer Bestimmungen

Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen ist sichergestellt, daß auch die tierseuchenrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung, eingehalten werden.

13.1 Die antragsgegenständliche Anlage unterliegt den Bestimmungen o.g. Verordnung gemäß § 1 Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung vollständig.

Zu den Nebenbestimmungen in Abschnitt C.VII ist hierbei folgendes auszuführen:

- a) Nr. 1 und 2 in Abschnitt C.VII beruhen auf § 4 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 1 Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung.
- b) Die Auflagen in Abschnitt C.VII Nr. 3 sind gemäß § 4 Abs. 1 und 4, § 8 Abs. 2 und 4 Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung zu fordern. Die Kontrollen sind notwendig zur Gewährleistung der Desinfektionsmöglichkeiten. Die Buchführung ermöglicht eine behördliche Kontrolle.
- c) Um ein Ein- oder Austragen von Tierseuchen wirkungsvoll zu unterbinden, ist nach Auffassung der Behörde die Erstellung der in Abschnitt C.VII Nrn. 4, 5 und 6 geforderten Dokumente notwendig und der Sache angemessen.

13.2 Die Anlage überschreitet die in § 10 Abs. 1 Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung genannte Zahl von 440 Sauen mit einer Nachzucht deutlich. Dies folgt insbesondere aus der Tatsache, daß die Anlage für eine Kapazität gem. E.I Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 aufgrund ihrer Konzeption bzgl. Ver- und Entsorgung eine einzige seuchenhygienische Einheit darstellt.

Über eine Ausnahme gemäß § 10 Abs. 2 Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung war vorliegend jedoch nicht zu entscheiden, da es sich im Sinne dieser Verordnung um eine bestandsgeschützte Anlage handelt.

Jedoch war es erforderlich, aufgrund der Tierplatzzahl weitergehende Auflagen zu formulieren. So sind insbesondere die **Nebenbestimmungen** Nrn. 7 bis 10 in Abschnitt C.VII sachgerecht, notwendig und auch angemessen, um einen wirksamen Schutz gegen die Übertragung von Tierseuchen zu gewährleisten.

14. Baurecht

14.1 Bauordnungsrecht

Das beantragte Vorhaben bedarf gemäß § 62 Sächsische Bauordnung (SächsBO) keiner Baugenehmigung, da es sich vorliegend nicht um die Errichtung, die bauliche Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage handelt.

14.2 Bauplanungsrecht

Es handelt sich vorliegend um eine bestehende Anlage i.S. des § 35 Abs. 1 Nr. 5 Bau-gesetzbuch (BauGB).

Diese Privilegierung liegt vor, da eine Anlage zum Halten von Schweinen regelmäßig Emissionen von Geruchsstoffen erzeugt. (Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hat der Betreiber dafür Sorge zu tragen, daß diese nachteiligen Wirkungen nicht erheblich sind.)

Eine Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der beantragten Änderung i.S. § 35 Abs. 1 BauGB war nicht durchzuführen, da es sich gemäß Nr. 14.1 dieses Ab-schnittes nicht um ein Vorhaben i.S. des § 29 BauGB handelt.

15. Für die Handhabung verendeter Tiere findet das Tierkörperbeseitigungsgesetz (TierKBG) Anwendung.

Die Nebenbestimmung Nr. 12 in Abschnitt C.I beruht auf §§ 5 und 6 und § 3 Abs. 1 TierKBG i.V.m. § 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG.

16. Unter den voranstehenden Ziffern wurde dargestellt, daß, auch gemäß der Stellung-nahmen der am Verfahren beteiligten Behörden, öffentliche Belange durch das Vorha-ben nicht beeinträchtigt werden.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage bei Einhaltung der Nebenbestimmungen (Abschnitt C) ebenfalls entgegen.

Somit war gemäß § 6 BImSchG die beantragte Genehmigung zur wesentlichen Ände-rung der Anlage gemäß Abschnitt A Nrn. 1 und 2 zu erteilen.

17. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6, 12, 13, 17 Sächsisches Verwaltungsko-stengesetz (SächsVwKG) i.V.m. §§ 1 und 2 Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ) i.V.m. Nummer 36 Tarifstelle 1.1.3 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 SächsKVZ.

Die Auslagen werden entsprechend den im Verfahren entstandenen, in §§ 12, 13 SächsVwKG i.V.m. §§1 und 2 SächsKVZ sowie Nummer 2 Tarifstelle 1 der Anlage 1 zu § 1 SächsKVZ aufgeführten Aufwendungen festgesetzt.

Die Kosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und sind unter Angabe des Aktenzeichens 64-8823.22-7703-1 bei _____, Konto-Nr. _____ Bankleitzahl _____ einzuzahlen.

Da die Firmen Schweinezucht St. Michaelis GmbH und Jungsauen & Mastferkel St. Michaelis GmbH Tochtergesellschaften der Fa. Schweineproduktion Burkersdorf GmbH sind, erfolgt die Rechnungslegung an die letztgenannte Firma.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Chemnitz, 09105 Chemnitz (Hausanschrift: Alchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz) einzulegen.

Jerchau